

## Allgemeine Bewirtschaftungsvorschriften

### I. Deckungsfähigkeit gemäß §§ 18 bis 20 GemHVO-Doppik

#### 1. Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß § 18 GemHVO-Doppik

Gemäß § 18 GemHVO-Doppik werden die Erträge des Gesamtergebnishaushalts zur Deckung der Aufwendungen des Gesamtergebnishaushalts verwendet.

Die Einzahlungen des Gesamtfinanzhaushalts dienen insgesamt der Deckung der Auszahlungen des Gesamtfinanzhaushalts.

#### 2. Zweckbindung gemäß § 19 GemHVO-Doppik

Um eine Zweckbindung gemäß § 19 (1) GemHVO-Doppik zu erreichen, sind Erträge, die zu Einzahlungen führen, auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

Nach § 19 (2) GemHVO-Doppik kann im Haushaltsplan bestimmt werden, dass bestimmte zahlungswirksame Mehrerträge (Einzahlungen) bestimmte Ansätze für Aufwendungen (Auszahlungen) erhöhen oder bestimmte zahlungswirksame Mindererträge (Einzahlungen) bestimmte Ansätze für Aufwendungen (Auszahlungen) vermindern.

Ausgenommen hiervon sind zahlungswirksame Mehrerträge (Einzahlungen) aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrages und zahlungswirksame Mehrerträge (Einzahlungen) aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

Zweckgebundene Mehrerträge (Einzahlungen) dürfen gemäß § 19 (2) GemHVO-Doppik für Mehraufwendungen (Auszahlungen) bei nachfolgenden Produkten und Konten verwendet werden:

<b>Erträge</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>Bemerkung</b>
010145.5000000	010145.6139000	Ferienspiele
020140.5100000	020140.6100000	Pässe
020150.5000000	020150.6010000	Stammbücher
040600.5410300, 5421000	040600.6811000	Medien Büchereien
060300.5421000	060300.7128200	Bambini-Programm
100700.5309300	100700.7281000	Fehlbelegungsabgabe
160100.5553000	160100.7380100, 7355000	Gewerbsteuerumlage und Zinsen
Stadtwerke Bad Soden am Taunus		
110300.3618000 (8208180)	110300.0656001 (8418210)	Herstellung/Erneuerung Hausanschlüsse
110300.5306000	110300.0790000	GWG Hausanschlüsse
110400.3618000 (8208180)	110400.0656001 (8418210)	Herstellung/Erneuerung Hausanschlüsse
110400.5306000	110400.0790000	GWG Hausanschlüsse

#### 3. Deckungsfähigkeit gemäß § 20 GemHVO-Doppik

Nach § 20 GemHVO-Doppik sind die Ansätze der in einem Budget (Teilhaushalt) veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach § 20 (1) GemHVO-Doppik deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich in einem Zusammenhang stehen. Für Investitionen sind die veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen anzusetzen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Die Mittel für Fraktionen gemäß § 36a (4) HGO, § 20 (4) GemHVO-Doppik,
- Zahlungsunwirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen gemäß § 20 (5) GemHVO-Doppik),
- Zweckgebundene Zuschüsse an Vereine, Verbände und an sonstige Institutionen und Einrichtungen.

#### 4. Übertragbarkeit gemäß § 21 GemHVO-Doppik

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

Die Ansätze für Auszahlung und für Investitionen- und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffung längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Eine Übertragung von Auszahlungsansätzen soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn die Haushaltsmittel durch Aufträge oder sonstige Verpflichtungen gebunden sind oder dadurch eine sparsame Mittelbewirtschaftung gefördert wird. Eine Übertragung der Mittel ist nur auf Antrag möglich.

Folgende Ansätze werden gemäß § 20 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

- 010110.6782000 Aufwendungen für Fraktionsarbeit
- 010140.6790000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Diensten
- 010140.6862000 Aufwendungen für Gästebewirtung
- 090100.6193110 Sonstige weitere Fremdleistungen Sonderprojekte Mobilitätskonzept
- 090100.6790000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Diensten
- 120510.6167000 Instandhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen u.ä.
- 120510.6069200 Sonstiger Materialaufwand für Reparatur und Instandhaltung von Leuchten
- 130400.6168000 Unterhaltung der Wasserläufe

Für die Stadtwerke Bad Soden am Taunus

- 110400.6169000 Fremdinstandhaltung

## II. Budgetierung

### 1. Begriff

Unter einer Budgetierung versteht man die Zuweisung von Finanzmitteln im Rahmen einer Haushaltsplanung für die Realisierung vorgegebener Ziele an die Budgetverantwortlichen.

### 2. Budget

Jeder Teilhaushalt nach § 4 (1) GemHVO-Doppik wird bei der Stadt Bad Soden am Taunus auf Produktebene mit seinen Gesamtbeträgen der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit der Produkte zusammengefasst dargestellt.

Die Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte sind nach den vorgegebenen Produktbereichen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach Aufgabengebieten gebildet worden.

Jeder Teilhaushalt in Form eines Produktes bildet eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind dem entsprechenden bewirtschaftenden Fachbereichsleiter/Abteilungsleiter zuzuordnen, der für das Budget verantwortlich ist.

Die einzelnen Bewirtschaftungseinheiten können bei einer Überschreitung von einer Bewirtschaftungseinheit zur Deckung der Mehraufwendungen herangezogen werden.

Folgende Aufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu jeweils einem Budget verbunden:

- Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen,
- Zeitungen und Fachliteratur,
- Kfz-Unterhaltungsaufwendungen,
- Kfz-Steuern,
- Zentrale Beschaffung von Büromöbel und Büromaterialien,
- Versicherungen,
- Strom,
- Gas, Heizkosten
- Sonstige Fremdleistungen,
- Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen.
- Instandhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen